

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1956

Nummer 4

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

##### Personalveränderungen

Finanzministerium. S. 45. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 45.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung; RdErl. 30. 12. 1955, Änderung der Ergänzungsbestimmungen I. Teil vom 1. Juni 1931 zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen. S. 45.

D. Finanzminister.

RdErl. 27. 12. 1955, Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1956 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1956; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1955. S. 47.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 23. 12. 1955, Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen). S. 47.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 3. 1. 1956, Durchführung des Abschnittes II KgfEG; hier: Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat an ehemalige Kriegsgefangene. S. 49.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II. A. Bauaufsicht: RdErl. 20. 12. 1955, DIN 4030 — Beton in betonschädlichen Wässern und Böden; hier: Untersuchungsstellen. S. 50.

K. Justizminister.

#### Personalveränderungen

##### Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. A. Schumacher zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Krefeld; Regierungsrat K. Dahlweid zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Ibbenbüren.

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. F. Meyer vom Finanzamt Essen-Süd an das Finanzamt Moers.

— MBl. NW. 1956 S. 45.

##### Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Oberregierungsbaurat J. H. Funcke zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1956 S. 45.

#### C. Innenminister

##### I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Ergänzungsbestimmungen I. Teil vom 1. Juni 1931 zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1955  
— I D 2/23 — 71.10

Durch die „Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen v. 1. Juli 1955 (Fortführungsanweisung II)“ ergeben sich auch Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften für das Verfahren bei den Neuvermessungen. Die formelle Anpassung dieser Vorschriften an diejenigen der Fortführungsanweisung II soll einer späteren Neubearbeitung der (VIII.) Anweisung v. 25. 10. 1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters vorbehalten bleiben.

Bis zur Neufassung dieser Vorschriften ist für das Verfahren bei den Neuvermessungen künftig folgendes zu berücksichtigen:

1. Die vereinheitlichten Bezeichnungen der Fortführungsanweisung II sind allgemein anzuwenden.
2. Soweit in den ErgBest. I. Teil v. 1. Juni 1931 (Nrn. 90, 91, 96, 100 u. 122) auf die Vorschriften der (II.) Anweisung v. 17. Juni 1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Fortführungsanweisung II. In diesem Zusammenhang entsprechen die Vorschriften der Anweisung II Nrn. 92, 83—85 bzw. 157 den Vorschriften der Fortführungsanweisung II Nrn. 55, 72 bzw. 194 Abs. 2.
3. Die Neuvermessungsrisse (Nr. 116 ErgBest. I. Teil) sind im DIN-Format A 2 anzufertigen. Die vorhandenen Bestände der Vordrucke im Format 500 X 666 mm sollen aufgebraucht werden.
4. Folgende Vorschriften der Fortführungsanweisung II sind sinngemäß zu beachten:
  - a) Abschn. B IV Nrn. 53, 54, 64 bis 76 u. 78 bei der Feststellung der Grenzen (Nrn. 90, 91 u. 107 ErgBest. I. Teil),
  - b) Abschn. B V bei der Vermarkung der Grenzen (Nrn. 92 u. 101 ErgBest. I. Teil) und
  - c) Abschn. B VIII Nrn. 129 u. 130 bei der Bescheinigung der Risse (Nr. 116 ErgBest. I. Teil).
5. Bei der Ladung der Beteiligten und bei der Aufnahme der Grenzverhandlung soll bei Neuvermessungen nach den Grundsätzen der Vorschriften der Abschn. B III u. B VI der Fortführungsanweisung II sinngemäß verfahren werden (Nrn. 95 bis 97 u. 101 ErgBest. I. Teil).
6. An Stelle der nach den Nrn. 155, 158 u. 162 der ErgBest. I. Teil v. 1. Juni 1931 anzuwendenden Tafel 3 der Vermessungsanweisung VIII tritt die Tafel 2 (FortfAnw. II) i. Verb. mit Nr. 175 der Fortführungsanweisung II.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte,  
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBl. NW. 1956 S. 46.

## D. Finanzminister

### Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1956 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1956; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1955

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1955  
— S 2230 — 14615/V B — 2

Ich bin damit einverstanden, daß nach meinem unten bezeichneten RdErl. — mit Ausnahme der Anordnung in Ziff. 2 letzter Satz — sinngemäß auch für das Jahr 1956 verfahren wird.

Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ergeht, wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

Bezug: Mein RdErl. v. 18. 12. 1954 — S 2230 — 14427/VB—2 (BStBl. 1955 II S. 13, MBl. NW. 1954 S. 2219)

An die Oberfinanzdirektionen  
Düsseldorf,  
Köln.  
Münster.  
— MBl. NW. 1956 S. 47.

## D. Finanzminister

### C. Innenminister

### Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4050 — 8064/IV/55 u. d. Innenministers II A 2 — 27.14/25 — 15 849/55  
v. 23. 12. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt.

#### „Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch  
den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —

wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst v. 9. 12. 1943 (RBesBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder und der Stadt Bremen — mit Ausnahme der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin — folgendes vereinbart:

#### § 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	DM 55,—
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	DM 63,—
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	DM 81,—
im 4. Lehrjahr . . . . .	DM 93,—

b) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	DM 60,—
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	DM 72,50
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	DM 87,—
im 4. Lehrjahr . . . . .	DM 100,—

c) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	DM 72,50
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	DM 85,—
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr . . . . .	DM 100,—
im 4. Lehrjahr . . . . .	DM 115,—

(2) Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) können auf Antrag des Berechtigten auf einen Betrag von 75,— DM monatlich ermäßigt werden, wenn für den Lehrling (Anlernling) aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag gezahlt wird.

#### § 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermisst sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM.

#### § 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 50,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 10,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 40,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

#### § 4

(1) Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

(2) Lehrlinge (Anlernlinge), die bisher eine Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) nach § 1 Abs. 1 Buchst. d) des Tarifvertrages vom 27. Juni 1951 erhalten haben, erhalten diese Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) weiter, wenn letztere höher ist als die nach diesem Tarifvertrag zustehende.

#### § 5

Diese Regelung tritt an die Stelle von § 2 Abs. 2 und 4—8 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst v. 9. 12. 1943 (RBesBl. 1944 S. 51).

#### § 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1957, gekündigt werden.

Bonn, den 21. Dezember 1955.“

B. Bei der Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages bitten wir folgendes zu beachten:

1. Die Bestimmungen des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Bestimmungen des Tarifvertrages vom 20. November 1954 (MBl. NW. S. 2203).
2. Zur Behebung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß dieser Vertrag ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge gelten, die auf Grund eines Lehrvertrages bzw. eines Anlernvertrages ausgebildet werden. Er gilt nicht für Verwaltungslehrlinge, die auf Grund des § 28 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) angenommen worden sind.
3. Die Landesdienststellen haben die Erziehungsbeihilfen für die Zeiträume ab 1. Januar 1956 nach dem vorstehenden Vertrag bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1956 S. 48.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### D. Finanzminister

#### Durchführung des Abschnittes II KgfEG; hier: Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat an ehemalige Kriegsgefangene

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — IV A 1 — 9.501.33 u. d. Finanzministers — I E 7 — Landesausgleichsamt — LA 3365 — 3011/6 v. 3. 1. 1956

Bis zum Erlass der Rechtsverordnungen nach § 44 KgfEG wird folgendes bestimmt:

#### 1. Voraussetzungen für die Gewährung der Hausratsbeihilfen.

Die Voraussetzungen und Bedingungen richten sich nach den Rd.Schr. d. Präsidenten des Bundesausgleichsamtes v. 3. 9. 1955 (Mtbl. BAA S. 267) u. v. 21. 11. 1955 (Mtbl. BAA S. 322).

#### 2. Zuständigkeit.

- 2.1 Durch die VO. d. Landesregierung zu § 10 KgfEG v. 9. März 1954 (GV. NW. S. 77) sind die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörden für die Durchführung des Gesetzes bestimmt worden.
- 2.2 Mit RdErl. v. 23. 3. 1954 (MBI. NW. S. 515) wurde empfohlen, die Ausgleichsämter mit der Durchführung des Abschn. I des Gesetzes zu beauftragen. Es wird gebeten, auch mit der Gewährung der Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat die Ausgleichsämter der Landkreise und der kreisfreien Städte zu beauftragen.

#### 3. Verfahren.

- 3.1 Auf das Verfahren finden die Empfehlungen des Bundesausgleichsamtes v. 3. 9. 1955 u. 21. 11. 1955 Anwendung.
- 3.2 Soweit die Entschädigung nach Teil I KgfEG von einer anderen Behörde ausgezahlt wurde, ist diese über die Bewilligung der Hausratsbeihilfe KgfEG zu unterrichten.
- 3.3 Die Vorprüfung der Hausratsbeihilfen KgfEG regelt sich nach dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers NW v. 20. 6. 1954 Aktenz.: I E II LA 3445 — 3051/6 —.

#### 4. Rechtsmittel.

Hinsichtlich Rechtsmittel gilt Ziff. 4 Abs. 1 u. 3 des Gem. RdErl. v. 14. 10. 1955.

#### 5. Verwaltungskosten.

Hinsichtlich der Berechnung der 50%igen Verwaltungskostenerstattung gilt Ziff. 5 des Gem. RdErl. v. 14. 10. 1955.

#### 6. Bereitstellung und Abrechnung der Mittel.

Über die Bereitstellung und Abrechnung der Mittel ergeht besonderer Erlass. Die ausgezahlten Beihilfen sind in einer besonderen Liste festzuhalten, in der die Beihilfeempfänger mit Namen und Anschrift aufzuführen sind.

Es ist dafür zu sorgen, daß keine Verwechslungen dieser Maßnahme mit den ausgelaufenen Sofortmaßnahmen für ehemalige Kriegsgefangene eintreten.

Um zu gewährleisten, daß über Beihilfeanträge baldmöglichst entschieden werden kann, wird gebeten, alle Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens zu ergreifen.

Bezug: VO. d. Landesregierung v. 9. 3. 1954 zu § 10 KgfEG (GV. NW. S. 77);

VO. d. Landesregierung v. 6. 7. 1954 zu § 19 KgfEG (GV. NW. S. 273);

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — IV A 1 — 9.501 — 1/1954 v. 23. 3. 1954 (MBI. NW. S. 515);

Rd.Schr. d. Präsidenten des Bundesausgleichsamtes v. 3. 9. 1955 (Mtbl. BAA S. 267) u. v. 21. 11. 1955 (Mtbl. BAA S. 322);

2. Leistungs DV-LA v. 24. 3. 1953 (BGBI. I S. 74) und Änderung v. 21. 8. 1953 (BGBI. I S. 1026); Weisung über Leistungen aus dem Härtefonds v. 5. 5. 1953 (Mtbl. BAA S. 169).

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1956 S. 49.

## J. Minister für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### DIN 4030 — Beton in betonschädlichen Wässern und Böden; hier: Untersuchungsstellen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 12. 1955 — II A 4 — 2.757 Nr. 2620/55

1. In dem Normblatt DIN 4030 (Ausgabe September 1954) — Beton in betonschädlichen Wässern und Böden —, bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 2. 4. 1955 — VII C 3 — 2.260 Nr. 700/55 — (MBI. NW. S. 688), sind in Abschn. 7.3 die Stellen aufgeführt, die für die Untersuchung von Wasser- und Bodenproben auf Betonschädlichkeit in Betracht kommen. Nach Anhören des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton gebe ich bekannt, daß auch das

Staatliche Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen  
Dortmund-Aplerbeck  
Marsbruchstraße 186

für Untersuchungen dieser Art in Anspruch genommen werden kann.

2. Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBI. NW. S. 801) unter V c 11 in Spalte 7 zu vermerken.

An  
die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,  
alle Bauaufsichtsbehörden,  
das Landesprüfamt für Baustatik, Düsseldorf,  
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,  
staatlichen Bauverwaltungen,  
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Prüfingenieure für Baustatik.

— MBI. NW. 1956 S. 50.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

